



Stadtgemeinde Baden
Stadtamtsdirektion
Hauptplatz 1
2500 Baden
Tel. (+43 2252) 86 800 DW 200
Fax (+43 2252) 86 800 DW 210
stadtamt@baden.gv.at
www.baden.at

K u n d m a c h u n g

der zur Einsichtnahme in die Landesbürgerevidenzen bestimmten Öffnungszeiten (§ 6 NÖ Landesbürgerevidenzengesetz)

Im Sinne des § 6 des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes kann zu folgenden Zeiten in die Landesbürgerevidenzen (Landes-Wählerevidenz und Gemeinde-Wählerevidenz) Einsicht genommen werden:

Montag, Dienstag u. Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Ort: Stadtgemeinde Baden, Rathaus, Hauptplatz 1, 2500 Baden,
Fachbereich Wahlen und Statistik, Parterre rechts, Zimmer 0.03

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung möglich (Tel. 02252/86 800-211 oder -212, Fax: 02252/86 800-213, E-Mail: wahlen@baden.gv.at).

Berichtigungsanträge im Sinne des § 7 NÖ Landesbürgerevidenzengesetz können zu den obgenannten Zeiten persönlich bei folgender Amtsstelle eingebracht werden: Stadtgemeinde Baden, Fachbereich Wahlen und Statistik, Rathaus, Hauptplatz 1, 2500 Baden, weiters per Fax: 02252/86 800-213 oder E-Mail: wahlen@baden.gv.at..

Baden, am 2. Juli 2020



Der Bürgermeister

i.A.:


Mag. R. Enzersdorfer
Stadtamtsdirektor

angeschlagen am: 02.07.2020

abgenommen am:

Landesbürgerevidenzengesetz (Auszug):

§ 6 Einsicht in die Landesbürgerevidenzen

(1) In die Landesbürgerevidenzen kann jede Person, welche sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Landesbürgerevidenzen überzeugen will, bei der jeweiligen Gemeinde Einsicht nehmen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme hat sich auf die im § 5 Abs. 1 angeführten Angaben, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, zu beschränken. Die Einsichtnahme kann mit Hilfe des ZeWaeR hergestellten Papiausdrucken oder über einen Computerbildschirm erfolgen. Im letzteren Fall darf die Einsichtnahme ausschließlich in Auflistungen gemäß der Gliederung von § 1 Abs. 2 Wählerevidenzgesetz 2018, BGBL. I Nr. 106/2016 in der Fassung BGBL. I Nr. 32/2018, erfolgen. Suchanfragen im Rahmen der Einsichtnahme sind unzulässig.

(2) Die im NÖ Landtag oder im Gemeinderat der betreffenden Gemeinde vertretenen Parteien können für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBL. I Nr. 56/2012 in der Fassung BGBL. I Nr. 25/2018, sowie für Zwecke der Statistik überdies aus den Landesbürgerevidenzen Abschriften herstellen. Die Gemeinde hat, wenn eine solche Partei die Absicht äußert, Abschriften herzustellen, oder das Verlangen auf Herstellung von Abschriften stellt, innerhalb von 4 Wochen gegen Ersatz der Kosten Ausdrucke der Landesbürgerevidenzen auszufolgen. Die Ausfolgung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung anstelle eines Ausdruckes ist zulässig. Die Empfängerinnen dieser Daten haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.

.....

§ 7 Berichtigungsrecht

(1) Jeder Staatsbürger und jede Staatsbürgerin kann unter Angabe seines oder ihres Namens und der Wohnadresse gegen die Landesbürgerevidenzen beim Gemeindeamt schriftlich, mündlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel der Behörde in jeder technisch möglichen Form einen Berichtigungsantrag einbringen. Das Recht, einen Berichtigungsantrag einzubringen, steht unter den genannten Voraussetzungen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union lediglich hinsichtlich der Gemeinde-Wählerevidenz zu. Die antragstellenden Personen können die Aufnahme einer Person in eine der Landesbürgerevidenzen oder die Streichung einer Person aus einer der Landesbürgerevidenzen begehren. Das Recht, einen Berichtigungsantrag einzubringen, besteht nicht hinsichtlich jener Personen, die gemäß § 2 Abs. 3 in die Landes-Wählerevidenz eingetragen sind.

(2) Der Berichtigungsantrag ist bei der Gemeinde einzubringen, in deren Landesbürgerevidenzen eine Änderung begehrt wird.

(3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er nicht mündlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert einzubringen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer Person in eine Landesbürgerevidenz zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung derselben notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer Person aus einer der Landesbürgerevidenzen begehrt, so sind die Gründe hierfür glaubhaft zu machen. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren antragstellenden Personen unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter oder keine Zustellungsbevollmächtigte genannt ist, der oder die an erster Stelle Unterzeichnende als zustellungsbevollmächtigt.